



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

Gesundheitsamt
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405
Berliner Str. 60
Telefon +49 69 8065 2136
Telefax +49 69 8065 2549
gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen
21.05.2021

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änd. weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änd. des InfektionsschutzG vom 7.5.2021 (BGBl. I S. 850) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November in der Fassung der am 17. Mai 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Mai 2021 (GVBl. S. 254) ergeht folgende

3. Verlängerung der 3. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main -medizinische Maske Kindertageseinrichtungen Erwachsene-

- 1. In der am 27. Februar 2021 erstmals amtlich bekannt gemachten 3. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main - medizinische Maske Kindertageseinrichtungen Erwachsene- letztmalig mit amtlicher Bekanntmachung vom 30. April 2021 verlängert, wird Ziffer 3 wie folgt neu gefasst:**

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 20. Juni 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

- 2. Diese Verlängerung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.**

I. Begründung

Das RKI schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin insgesamt als sehr hoch ein. Das Infektionsgeschehen bewegt sich in der Stadt Offenbach am Main weiterhin auf einem hohen Niveau, auch wenn ein erster spürbarer Rückgang der Infektionszahlen zu verzeichnen ist. Die SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 aus Großbritannien ist weiterhin die dominante Variante. Zu beachten ist, dass die aus Indien stammende Virus-Mutation B.1.617 in der KW 17/2021 erstmalig in Deutschland nachgewiesen werden konnte und sich deren Anteil in der KW 18/2021

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

bereits verdoppelt hat. Diese Entwicklung gilt es zu beachten und einer weiterschreitenden Ausbreitung der hochansteckenden Variante entgegenzuwirken.

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach am Main hat sich zum jetzigen Zeitpunkt insofern noch nicht nachhaltig verbessert. Es befinden sich aktuell 51 Offenbacher EinwohnerInnen in den Krankenhäusern im Stadtgebiet; 247 aktiv Erkrankte in der Isolierung zu Hause und 937 Personen in Quarantäne, Stand 20. Mai 2021. Die aktuelle 7-Tage Inzidenz, Stand: 20. Mai 2021 liegt bei 102,9 (Quelle: <https://experience.arcgis.com>) und übersteigt weiterhin den Schwellenwert des § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen.

Auch die Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten zeigen ein weiterhin hohes Niveau. So beträgt der Belegungsgrad der Intensivbetten im Rhein-Main-Klinikverbund in Prozent 87,3, Stand 19.05.2021; der Anteil Covid-19 an Belegung der Intensivbetten in Prozent 23,7. Die 7-Tage-Inzidenz in der Altersgruppe 0-6 Jahre beläuft sich Stand: 19.05.2021 auf 136,6 (Berechnung Stadt Offenbach am Main).

Zwar besteht für Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen tätig sind, ein Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus. Die Entwicklungen um die Corona-Impfstoffe der letzten Monate führten jedoch zu einer Verzögerung bei den Impfungen der Erzieherinnen und Erzieher. Auch sind Fälle bekannt, dass Geimpfte dennoch wieder erkranken, so genannter Impfdurchbruch.

Die Aufrechterhaltung des größtmöglichen Schutzes der besonders vulnerablen Gruppen und die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Stadtgebiet, rechtfertigt eine Verlängerung dieser Allgemeinverfügung. Die Verlängerung der Gültigkeit der 3. Allgemeinverfügung ist daher erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen, die inhaltlich vollumfänglich fortwirkt.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF